

Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von „neuen Flugzeugfonds“

Informationsgrundlage für das Gespräch mit dem Steuerberater

Von Heinrich Kiefer



Steuertipp von Heinrich Kiefer, GAH-Geldanlagehaus, Eggenfelden, Mitglied des Bundes der Steuerzahler: „Für den Investor ist besonders interessant, dass es anfänglich zu keiner steuerlichen Belastung kommt und prognostizierte Auszahlungen steuerfrei vereinnahmt werden können. Diese Option sollte unter Einbeziehung der individuellen Voraussetzungen Grundlage für das vertrauensvolle Gespräch mit dem Steuerberater sein.“

Flugzeugfonds gehörten in den 1990er Jahren als Finance-Leasing-Modelle zu den beliebtesten und meist auch wirtschaftlich erfolgreichsten Steuersparmodellen. Mit Einführung der Verrechnungsbeschränkung bei Steuerstundungsmodellen gibt es auf dem Beteiligungsmarkt seit Ende 2006 sog. „neue Flugzeugfonds“, die sich auf Operate-Leasing-Modellen gründen. Durch die umfassende Regulierung geschlossener Fonds seitens des Gesetzgebers (Einführung des Kapitalanlagegesetzbuches) unterliegen diese Fonds und auch die Anbieter der Aufsicht der BaFin und sind verpflichtet, zusätzlich eine Verwahrstelle (häufig ist dies eine Depotbank) als Kontrollinstanz für den alternativen Investmentfonds zu mandatieren.

Steuerliche Rahmenbedingungen (für natürliche Personen, Steuerinländer):

Anleger in Flugzeugfonds der neuen Generation erzielen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 EStG. Der Bundesfinanzhof hat dies für in die inländische Luftfahrtrolle eingetragene Flugzeuge (BFH IX R /1/96, BStBl. II 2000, 467) bestätigt. Dies gilt beispielsweise, nach Auffassung der Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M. (S 2253 A-130-St. 214), auch für in ausländische Register eingetragene Flugzeuge.

Bei Betriebsprüfungen von Flugzeugfonds wurde die oben aufgeführte steuerliche Behandlung ebenfalls nicht beanstandet, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt waren:

- ◆ Laufzeit des Leasingvertrages: maximal 90 Prozent der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (einseitige Verlängerungsoptionen seitens des Leasingnehmers sind jedoch möglich)
- ◆ Gewinnerzielungsabsicht und entsprechender steuerlicher Totalüberschuss
- ◆ Wirtschaftliches Eigentum verbleibt bei Fondsgesellschaft
- ◆ Abschreibung des Flugzeuges gemäß amtlicher AfA-Tabelle über 12 Jahre

Für den Investor ist besonders interessant, dass es anfänglich zu keiner steuerlichen Belastung kommt und die prognostizierten Auszahlungen steuerfrei vereinnahmt werden können, da die Abschreibung des Flugzeuges über 12 Jahre sowie auch Zinszahlungen, die sich durch die Aufnahme von Fremdkapital auf Ebene der Fondsgesellschaft ergeben, steuerlich gegengerechnet werden können. Es sei noch angefügt, dass Auszahlungen an die Anleger steuerlich als Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen behandelt werden, die keiner Steuerpflicht unterliegen.

Sofern eine Fondsgesellschaft vermögensverwaltend tätig ist und die Veräu-

ßerung prognosegemäß nach einem Zeitraum von mehr als zehn Jahren erfolgt, ist nach gegenwärtiger Rechtslage ein erzielter Veräußerungsgewinn bei einem im Privatvermögen gehaltenen Gesellschaftsanteil nicht steuerpflichtig.

Vermögensverwaltende Fonds bieten allerdings im Falle einer Erbschaft oder Schenkung keine steuerlichen Vorteile.

Mit Einführung des Kapitalanlagegesetzbuches und der damit einhergehenden Regulierung geschlossener Investmentvermögen, unterliegen geschlossene Investment KGs grundsätzlich dem Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes (InvStG). Gemäß § 1 Abs. 1 InvStG findet dieses Gesetz auf alternative Investmentfonds und damit auch auf regulierte geschlossene Flugzeugfonds Anwendung. Die Fondsgesellschaft wird jedoch steuerlich als Personen-Investmentgesellschaft gemäß § 18 InvStG qualifiziert. Für diese sind die Einkünfte nach § 18o Abs. 1 Nr. 2 der AO gesondert und einheitlich festzustellen. Die Einkünfte sind von den Anlegern nach den allgemeinen steuerlichen Regelungen zu versteuern. ♦

Darstellung der Auswirkung am Beispiel eines aktuell am Markt befindlichen Angebots:

Jahr (Prognose)	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Auszahlungen	6,25 % ¹	6,25 %	6,25 %	6,25 %	6,25 %	6,25 %	6,25 %	6,25 %	6,25 %	6,25 %	15,00 %	15,00 %	91,03 % ²
Steuerzahlung ³	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	-5,58 %

1: 6,25 % p.a. zeitanteilig; die Auszahlung erfolgt zeitanteilig ab dem 1. des Monats, der auf den Beitritt und die Einzahlung des Kapitals folgt, frühestens ab dem Monat der Übernahme des Flugzeuges unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages.

2: Summe aus der letzten Auszahlung in Höhe von 15 % und einem etwaigen Verkauf des Flugzeuges auf Basis von umgerechnet € 56,74 Millionen und der Auszahlung der Liquiditätsreserve.

3: Auf Basis der positiven Summe der Einkünfte aus „Vermietung und Verpachtung“ und „Kapitalvermögen“; alle Werte gerundet in Prozent